

# Förderverein für ein Kinderlächeln e. V.



## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein für ein Kinderlächeln“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 79361 Sasbach am Kaiserstuhl.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Kinder des Kindergarten Wirbelwind Sasbach a. K., des Kindergarten Kunterbunt Jechtingen sowie der Rheinauen Grundschule Sasbach a. K. Er beschafft Mittel durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die dem geförderten Zweck der Einrichtungen dienen. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
- (2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
  - a. Ideelle Unterstützung des Kindergarten Wirbelwind Sasbach a. K., des Kindergarten Kunterbunt Jechtingen und der Rheinauen Grundschule Sasbach a. K.
  - b. Bereitstellung von Mitteln, um Kindergartenmaßnahmen und Schulmaßnahmen zu fördern, sowie um die Ausstattung der Einrichtungen über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus zu ergänzen und zu verbessern.
  - c. Förderung der Außendarstellung der Kindergärten und der Grundschule.
  - d. Durchführung und Mitgestaltung von Kindergarten – und Schulveranstaltungen.
  - e. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften.
  - f. Unterstützung bei Ausflügen und Klassenfahrten.
  - g. Unterstützung bei der Gestaltung des Außengeländes.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (§ 52 AO) und mildtätige Zwecke (§ 53 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos und dient nicht in erste Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie können von der Beitragszahlung befreit werden und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

(4) Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Austritt der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
- b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
- c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der / dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die / der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
- d. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## § 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
  - a. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z. B. per Mail, Fax oder Briefpost) spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
  - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
  - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
  - b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Die Blockwahl ist zulässig.
  - c. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
  - d. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
  - e. Für Wahlen gilt Folgendes: Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
  - f. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
  - g. Blockwahl: Sind mehrere Posten zu besetzen, kann die Wahl auch in einem Wahlvorschlag zusammengefasst und als Blockwahl durchgeführt werden.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Wahl des Vorstandes
  - d. Wahl der Kassenprüfer/-innen

- e. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f. Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/-innen
  - g. Festsetzung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge
  - h. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - i. Entscheidung über gestellte Anträge
  - j. Änderung der Satzung (Ausnahme § 10 Abs. 3)
  - k. Auflösung des Vereins
- (4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat.
- (6) Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.
- (7) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, die Mitgliederversammlung online durchzuführen.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- a. 1. Vorsitzende/-r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - b. 2. Vorsitzende/-r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - c. Drei Rechner/-innen (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - d. Schriftführer/-in
- (2) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- (3) 1. Vorsitzende/-r, 2. Vorsitzende/-r, die drei Schatzmeister/-innen und der/die Schriftführer/-in werden jeweils auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
- (6) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen ist.
- (7) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (8) Die Beisitzer/-innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/-innen vorschlagen.
- (9) Die Beisitzer/-innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer/-innen können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.

## **§ 8 Rechner/-innen**

- (1) Für den Kindergarten Wirbelwind Sasbach a. K., den Kindergarten Kunterbunt Jechtingen und die Rheinauen Grundschule Sasbach a. K. ist je ein/eine Rechner/-in zuständig. Die jeweilige Zuständigkeit des/der Rechner/-in wird im Vorhinein der Wahl geklärt und im Protokoll der Mitgliederversammlung vermerkt.
- (2) Für jede Rechner/-in wird im Anschluss an die Wahl vom Vorstand eine Vertretung bestimmt. Diese gehört nicht dem Vorstand des Vereins an.
- (3) Der/die Rechner/-in verwaltet im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit die Vereinseinnahmen und Ausgaben.

## **§ 9 Kassenprüfer/-innen**

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen ist. Der/die Kassenprüfer/-in darf kein Mitglied des Vorstandes des Vereins sein.
- (2) Er/sie erstattet in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstands einberufen.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 11 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.

## **§ 12 Satzungsbeschluss**

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sasbach, 07.01.2025